



DER WEG ZUM ARBEITSPLATZ - KRAFTFAHRZEUGHILFE

Eine Information für schwerbehinderte
Menschen und Ihre Arbeitgeber

KRAFTFAHRZEUGHILFE - FÜR WEN?

Schwerbehinderte Menschen können bei der Anschaffung eines Kraftfahrzeugs einen Zuschuss erhalten. Das gilt auch für Menschen, die einen Grad der Behinderung (GdB) zwischen 30 und 50 nachweisen können und von der Agentur für Arbeit gleichgestellt worden sind. Grundlage für die Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes ist das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX). Es soll schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen die Teilnahme am Arbeitsleben erleichtern bzw. ermöglichen. Die näheren Einzelheiten werden in der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) geregelt.

VORRANG DER REHABILITATIONSTRÄGER

Für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen sind vorrangig die Rehabilitationsträger, wie zum Beispiel gesetzliche Unfallversicherungen, gesetzliche Rentenversicherungen, die Agentur für Arbeit oder die Kriegsopferfürsorge zuständig. Das LWV Hessen Integrationsamt kann eine Kraftfahrzeughilfe (Kfz-Hilfe) nach den Vorschriften des SGB IX nur dann gewähren, wenn kein Rehabilitationsträger vorrangig zuständig ist. Leistungen kommen somit insbesondere für Selbständige und Beamte in Betracht.

Die Entscheidungen über die Gewährung einer Kfz-Hilfe werden immer im Einzelfall getroffen. Wir empfehlen deshalb, sich bei dem für Sie zuständigen Integrationsamt beraten zu lassen, bevor Sie den Antrag stellen.

PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN

Wichtigste Voraussetzung für die Gewährung einer Kfz-Hilfe ist, dass der Arbeits- oder Ausbildungsplatz wegen Art und Schwere der Behinderung weder zu Fuß noch mit öffentlichen Verkehrsmitteln in zumutbarer Weise erreichbar ist. Dies ist vor allem der Fall, wenn der schwerbehinderte Beschäftigte außergewöhnlich gehbehindert ist (Merkzeichen „aG“).

WIRTSCHAFTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Ob eine Kfz-Hilfe gewährt werden kann, ist auch von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig. Maßgebend hierfür allein sind das Nettoeinkommen und die Familienverhältnisse.

Andere Einkünfte und die der Familienangehörigen sowie vorhandenes Vermögen bleiben unberücksichtigt. Vom Nettoeinkommen wird für jedes unterhaltene Familienmitglied ein Freibetrag in Höhe von zurzeit 475 Euro abgesetzt.

Beispiel:

Herr Müller ist verheiratet und hat ein Kind, Nettoeinkommen 2.500 Euro, Familienfreibetrag 950 Euro. Das anrechenbare Einkommen beträgt 1.550 Euro.

WELCHE HILFEN WERDEN GE- WÄHRT?

Für den Kauf eines Neu- oder Gebrauchtwagens wird ein Zuschuss gewährt. Bei Gebrauchtwagen muss der aktuelle Verkehrswert noch mindestens 50 % des ursprünglichen Neuwagenpreises betragen. Für die Ermittlung des Zuschusses wird der Anschaffungspreis des Fahrzeuges, höchstens jedoch 22.000 Euro, zugrunde gelegt. Darüber hinausgehende Anschaffungskosten können nicht gefördert werden. Der Höchstbetrag kann nur angehoben werden, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung ein aufwändigeres Fahrzeug erforderlich ist (zum Beispiel für Rollstuhlfahrer). Wenn ein Altfahrzeug vorhanden ist, muss der Verkehrswert vom Höchstbetrag abgezogen werden.

Beispiel:

Herr Müller kauft ein Auto zum Preis von 25.000 Euro. Sein bisheriger Wagen hat einen Verkehrswert von 6.000 Euro. Der zuschussfähige Betrag errechnet sich wie folgt:

Höchstbetrag	22.000 Euro
Verkehrswert Altfahrzeug	./. 6.000 Euro
Zuschussfähiger Betrag	16.000 Euro

Herr Müller hat ein anrechenbares Einkommen von 1.550 Euro und erhält somit einen Zuschuss von 16.000 Euro (100% von 16.000 Euro).

Die Höhe des in Frage kommenden Zuschusses können Sie - in vereinfachter Form - anhand der folgenden Tabelle selbst ermitteln.

anrechenbares Einkommen (Euro)		Zuschuss (%)
-----------------------------------	--	--------------

bis	1.585	100
bis	1.780	88
bis	1.980	76
bis	2.180	64
bis	2.375	52
bis	2.575	40
bis	2.770	28
bis	2.970	16
über	3.165	-

Nach frühestens fünf Jahren kann erneut eine Kfz-Hilfe gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die weitere Nutzung des Altfahrzeuges unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zumutbar ist.

Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn das Fahrzeug nicht mehr den behinderungsbedingten Anforderungen entspricht, wenn es wegen eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig ist oder eine Reparatur zu aufwändig wäre.

Für Leasingfahrzeuge kann ein monatlicher Zuschuss beantragt werden, wenn der Leasingvertrag für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahre abgeschlossen wurde.

Für die behinderungsbedingte Zusatzausstattung, vor allem automatische Getriebe, Lenkhilfen und andere spezielle Bedienungselemente, können Sie beim Integrationsamt einen weiteren Zuschuss beantragen, ebenso für die Beschaffung, den Einbau, die TÜV-Abnahme und die Reparatur dieser Geräte. Die Notwendigkeit einer solchen Zusatzausstattung kann durch die Bescheinigung eines Facharztes oder durch Auflagen und Beschränkungen im Führerschein vermerkt werden.

Auch für den behinderungsbedingten Umbau eines Kraftfahrzeuges kann ein Zuschuss gewährt werden, wenn er technisch und wirtschaftlich vertretbar ist. Die Kosten für eine behinderungsbedingt notwendige Zusatzausstattung werden ohne Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse in voller Höhe bezuschusst.

Wenn notwendig, übernimmt das Integrationsamt auch die angemessenen Kosten für den Erwerb des Führerscheins. Für die Höhe des Zuschusses ist das anrechenbare Einkommen maßgebend.

Die Führerscheinkosten werden in folgender Höhe übernommen.

- | | |
|----------------------------|--------|
| • Einkommen bis 1.585 Euro | 100 % |
| • Einkommen bis 2.180 Euro | 66,6 % |
| • Einkommen bis 2.970 Euro | 33,3 % |

Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, technische Überprüfungen und Eintragungen im Führerschein werden ohne Eigenbeteiligung vollständig finanziert.

INDIVIDUELLE HILFE

Eine Kfz-Hilfe muss immer auf die individuelle, persönliche Lebenssituation bezogen sein. Anstelle einer Kfz-Hilfe kann das Integrationsamt aber auch die Kosten von Beförderungsdiensten übernehmen, wenn selbst kein Fahrzeug genutzt werden kann oder kein Fahrer zur Verfügung steht.

Stellen Sie den Antrag bitte vor Vertragsabschluss bzw. vor der Anmeldung zur Fahrschule.

WEITERE AUSKÜNFTE

Wenn Sie weitergehende Fragen zur Kfz-Hilfe haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

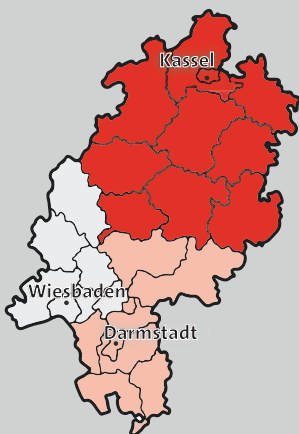
KONTAKTE

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Integrationsamt

Kölnische Str. 30
34117 Kassel
Tel. 0561 1004 - 0
Fax 0561 1004 - 2650

Steubenplatz 16
64293 Darmstadt
Tel. 06151 801 - 0
Fax 06151 801 - 234

Frankfurter Str. 44
65189 Wiesbaden
Tel. 0611 156 - 0
Fax 0611 156 - 349



Unsere hessenweite E-Mail-Adresse:
kontakt-integrationsamt@lwv-hessen.de

Besuchen Sie uns im Internet:
www.integrationsamt-hessen.de



Der **Landeswohlfahrtsverband Hessen** wird getragen von den hessischen Landkreise und kreisfreien Städten und ermöglicht die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen.

- Er unterstützt behinderte, psychisch kranke und sozialbenachteiligte Menschen in ihrem Alltag und im Beruf.
- Er finanziert Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.
- Er ist Träger von Förderschulen und Frühförderstellen.
- Er ist Alleingesellschafter der Vitos gGmbH, die einen wesentlichen Teil der psychiatrischen Versorgung in Hessen sicherstellt.
- Er fördert Arbeitgeber mit Prämien aus dem Hessischen Perspektivprogramm (HePAS) zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen.

IMPRESSUM

Herausgeber

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Text

Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel

Redaktion

Integrationsamt

Foto

Arbnesha Borchert, Marlit Reis

Gestaltung

www.fotolia.com

Druck

Aurelia Schlesag

Stand

Druckerei des LWV Hessen

Internet

Dezember 2025

www.lwv-hessen.de